

Ethik-Leitlinien des IPP Heidelberg-Mannheim e.V.

Fassung 10.12.2019

A

Präambel

Zentraler Bestandteil psychoanalytischer/psychotherapeutischer Berufstätigkeit ist die Anwendung psychoanalytisch begründeter Verfahren in verschiedenen Settings und Institutionen. Mit den Elementen einer spezifisch psychoanalytischen Wahrnehmung und Haltung, der Abstinenz und der all dies konstituierenden und bewahrenden analytischen Situation ermöglichen sie einen professionellen Umgang mit den vielfältigen Ausdrucksformen psychischer Aktivität von Individuen und Gruppen unter Einbeziehung ihrer Determination durch das Unbewusste. Unverzichtbar für diese Arbeit ist ein definierter äußerer Rahmen.

Wegen der ganz persönlichen und intimen Bezogenheit aller interaktiven Prozesse innerhalb der analytischen Situation sind die vorbewussten und unbewussten Abläufe mit ihren Mechanismen von Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand und Regression empfindlich und störfähig. Dies stellt hohe Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Disziplin des Psychoanalytikers/Psychotherapeuten, um die Herstellung und den Erhalt des analytischen/psychotherapeutischen Prozesses gewährleisten zu können.

Es ist eine Besonderheit psychoanalytisch-psychotherapeutischer Berufstätigkeit, dass die Manifestationen psychischer Aktivität als Gegenübertragung in den Wahrnehmungen des Psychoanalytikers/Psychotherapeuten, in seinem Fühlen, Denken und Handeln wirksam werden. Für die Sicherung dieser professionellen Kompetenz ist es erforderlich, diese Zusammenhänge fortlaufend zu reflektieren.

Zur Sicherung ihrer professionellen Kompetenz verpflichten sich alle Mitglieder des IPP auf ethische Grundsätze ihrer Berufstätigkeit. Ihr Verhalten zum Schutze der Würde und Integrität von Patient/-Innen, Lehranalytand/-Innen, Teilnehmer/-Innen von Einzel- u. Gruppenselbsterfahrung, Aus- und Weiterbildungskandidat/-Innen wird von diesen Grundsätzen geleitet. Diese Grundsätze gelten auch im Umgang mit Kolleg/-Innen, psychoanalytischen Institutionen, der psychoanalytischen Wissenschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit.

Die Ethik-Leitlinien enthalten wissenschaftlich begründete Forderungen an die ethische Grundhaltung in der Ausübung psychoanalytisch-psychotherapeutischer Berufstätigkeit. Sie unterliegen den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Entwicklung der Psychoanalyse und müssen gegebenenfalls diesen angepasst werden.

Die Ethik-Leitlinien (Präambel, Ethische Grundsätze, Vertrauensleute, Schieds- und Ausschlussordnung) sind Bestandteil der Satzung des IPP.

B

Ethische Grundsätze des IPP Heidelberg-Mannheim e.V.

Die Mitglieder des IPP verpflichten sich auf folgende ethische Grundsätze:

I Allgemeines

1. Das IPP verpflichtet sich, in all seinen Gremien Sorge zu tragen, die ethischen und professionellen Standards psychoanalytischer/psychotherapeutischer Profession auf hohem Niveau zu halten.
2. Die Arbeit von Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen ist gekennzeichnet durch das Entwickeln und Fördern der Beziehungen in der inneren Welt im Rahmen des analytischen Prozesses und zielt so auf deren Wiederherstellung, Förderung, Entwicklung und Reifung in der inneren und äußeren Welt. Haltung und Verhalten der Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen stehen im Dienste dieses Prozesses. Gleichwohl sollen die Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten und Denkweisen innerlich zur Verfügung haben.
3. Die analytische Beziehung ist ein wechselseitiges Übertragungs- und Gegenübertragungsgeschehen. Aus der Dynamik des Unbewussten entfalten sich Regressionen, die alle am analytischen Prozess Beteiligten erreichen. Es ist die Aufgabe der Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen, sie für die analytische Arbeit nutzbar zu halten. Dazu müssen sie die Grenzen des analytischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der analytischen/psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung.

II. Spezielle ethische Grundsätze in der Patient/-Innenbehandlung

1. Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen achten jederzeit die Würde und Integrität eines Patienten / einer Patientin.
2. Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen sind verpflichtet, den analytischen/psychotherapeutischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzen, durch Patient/-Innen und deren Familie Vorteile zu erzielen. Insbesondere nehmen sie keine sexuelle Beziehung zu Patient/-Innen auf. Sie achten das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der analytischen/psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Aggressives Handeln zerstört den analytischen/psychotherapeutischen Prozess.

4. Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen halten sich über die rechtlichen Bedingungen ihrer Berufstätigkeit informiert.
5. Sie beachten die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber ihren Patient/-Innen. Dies gilt insbesondere für die Indikationsstellung und den Behandlungsvertrag.
6. Mitteilungen der Patient/-Innen behandeln sie vertraulich, auch über deren Tod hinaus. Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
 - a. wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - b. Supervisionen und kollegiale Beratungen
 - c. den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod der Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Patient/-Innen.
7. Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen achten darauf, ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Sie sollen sich körperlich und psychisch nicht überfordern.
8. Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen sind zu Fortbildung und Intervention, bei Bedarf zu Supervision und gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Analyse bereit.

III. Spezielle ethische Grundsätze in der psychoanalytischen / psychotherapeutischen Aus - und Weiterbildung

1. Die ethischen Grundsätze in Ziff. II dieser Leitlinien beziehen sich ausdrücklich auf die Behandlung von Patient/-Innen. Psychotherapeut/-Innen müssen sich jedoch jederzeit bewusst sein, dass sie sich auch in der Aus-/ Weiter- und Fortbildungssituation professionell verhalten müssen und auch dort den in Ziff. II genannten Einschränkungen unterliegen.
2. Insbesondere achten Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen auf Abstinenz. Daraus folgt, dass sie niemals ihre Autorität und professionelle Kompetenz in der Aus-/Weiter- und Fortbildung missbräuchlich dafür einsetzen, durch ihre AnalysandInnen/Supervisand/-Innen/TeilnehmerInnen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung und deren Familie Vorteile zu erzielen. Sie nehmen keine sexuelle Beziehung zu ihren Analysand/-Innen/Supervisand/-Innen/Teilnehmer/-Innen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung auf. Im Hinblick auf Analysand/-Innen und Teilnehmer/-Innen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung achten sie das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der Arbeitsbeziehung hinaus.
3. Zwischen Psychoanalytiker/-Innen/Psychotherapeut/-Innen und Analysand/-Innen/Supervisand/-Innen/Teilnehmer/-Innen von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4. Die Diskretions- und Schweigepflicht nach Ziffer II Abs. 6 gilt auch für Lehranalysen, Einzel- und Gruppenselbsterfahrungen. Das Non-Reporting-System verbietet Auskünfte aus der Lehranalyse/Lehrtherapie. Der Leitung des Dozentenausschusses werden Beginn und Ende der Lehranalyse/Lehrtherapie angezeigt.

Das IPP wird diese Verpflichtung beachten.

5. Berichte aus Supervisionen und andere persönliche Mitteilungen über Aus-/Weiterbildungs- und Fortbildungskandidat/-Innen müssen strikt vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt werden, die in der konkreten Aus-/Weiterbildungssituation und für die Aus-/ Weiterbildung am Institut unmittelbar Verantwortung tragen.

C

Verfahren zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen

I. Vertrauensleute

Zur Anhörung, Beratung und Hilfestellung in Fragen möglicher Überschreitungen ethischer Grenzen wählt die Mitgliederversammlung des IPP Vertrauensleute. Sie haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind Vertrauenspersonen für Patient/-Innen und Analysand/-Innen, Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/-Innen und Supervisand/-Innen, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im psychoanalytischen und psychotherapeutischen Prozess in Bedrängnis geraten sind sowie für deren Angehörige. Sie sind ebenfalls Vertrauenspersonen für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen.
2. Sie hören an, klären und fördern die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführenden bzw. Ratsuchenden.
3. Es wird immer nur eine Vertrauensperson tätig.
4. Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen. Sie regeln die Form ihrer Zusammenarbeit selbst.

5. Die Vertrauensleute sind zum Schweigen verpflichtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich erfolgen. Das gilt auch für den wissenschaftlich-fachlichen Austausch der Vertrauensleute.
6. Die Mitgliederversammlung des IPP wählt mindestens zwei Vertrauensleute aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren; eine zweimalige Wiederwahl für jeweils zwei weitere Jahre ist möglich.
7. Vertrauensleute dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes am IPP und nicht Mitglied der Schiedsleute sein.
8. Die Vertrauensleute berichten in der ordentlichen Mitgliederversammlung über Häufigkeit und Art ihrer Inanspruchnahme.

D

Schieds- und Ausschlussordnung des IPP

§1 Schieds- und Ausschlussverfahren

Das Schieds- und Ausschlussverfahren wegen Verstößen gegen die Ethik-Leitlinien wird von einer Schiedskommission des Vereins unter Leitung eines Schiedsvorsitzes durchgeführt.

§2 Schiedsleute

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt mindestens 4 Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren in einen Pool von Schiedsleuten.

Wiederwahl ist möglich.

2. Schiedsleute müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§3 Schiedsvorsitz

1. Der Schiedsvorsitz wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Erneute Bestellung ist möglich.

Eine Vertretung für den Schiedsvorsitz kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes ebenfalls für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Erneute Bestellung ist möglich.

Der Schiedsvorsitz und seine Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen.

2. Der Schiedsvorsitz führt das in dieser Leitlinie geregelte Schieds- und Ausschlussverfahren unabhängig und weisungsfrei.
3. Dem jeweiligen Schiedsvorsitz ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
4. Der Schiedsvorsitz unterrichtet den Geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Abständen über erfolgte Einleitungen, den Entwicklungsstand und über Abschlüsse von Schieds- und Ausschlussverfahren sowie über etwaige Rückweisungen von Anträgen.
5. Stellt der Schiedsvorsitz fest, dass eine Beschwerde rechtserhebliche Folgen für den Verein zeitigen könnte - vor allem wenn dieser verpflichtet ist, selbst tätig zu werden, teilt er seine Einschätzung dem Geschäftsführenden Vorstand mit.

§4 Schiedskommission

1. Eine Schiedskommission besteht jeweils aus dem Schiedsvorsitz sowie zwei Beisitzenden und einer Ersatzperson. Die Beisitzenden und die Ersatzperson kommen aus dem Pool der Schiedsleute.
2. Die Schiedskommission wird für jedes Schieds- und Ausschlussverfahren unter Leitung des Schiedsvorsitzes gebildet. Dieser besetzt im konkreten Fall zwei Plätze mit Beisitzenden und bestimmt eine Ersatzperson aus dem Pool der Schiedsleute.
3. Jede Seite (klagende und beschuldigte) in einem Schieds- und Ausschlussverfahren kann einmal ein für die Kommission vorgeschlagenes Mitglied ablehnen.
4. Die Kommissionsmitglieder sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie entscheiden nur bei vollständiger Besetzung der Kommission und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
5. Die Tätigkeit der Beisitzenden und der Ersatzperson erfolgt ehrenamtlich.
6. Mitglieder der Kommission sind von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn sie in der Sache selbst beteiligt sind.
 - b) wenn sie mit Beschuldigten oder Beschwerdeführenden verheiratet, verpartnert, verwandt oder verschwägert sind oder waren.
 - c) wenn sie in der Sache als Bezeugende oder Sachverständige vernommen worden sind oder werden könnten.

- d) wenn sie sich gegenüber der bzw. dem Schiedsvorsitz für befangen erklären oder ein Ablehnungsgesuch des beschuldigten Mitglieds oder der bzw. des Beschwerdeführenden wegen Besorgnis der Befangenheit von der bzw. dem Vorsitzenden für begründet erachtet wird. Die Selbstbefangenheit muss schriftlich und ausführlich begründet und von der bzw. dem Vorsitzenden als begründet akzeptiert und dokumentiert werden.
7. Sollten alle Mitglieder des Pools von Schiedsleuten sich begründet für befangen erklären, entscheidet der Schiedsvorsitz allein. Er kann sich sachverständigen Rat von einem Vereinsmitglied einholen. Die Regeln zur Wahrung der Schweigepflicht sind einzuhalten.

§5 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Beschwerdeführenden (Mitglied, Weiterbildungsmitglied oder einer Person außerhalb des IPP) an den Schiedsvorsitz eingeleitet.
2. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und die Beweismittel bezeichnen.
3. Auch der Verein selbst kann – vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand – Beschwerdeführer sein.
4. Der Schiedsvorsitz informiert den Geschäftsführenden Vorstand über den Eingang eines Antrags und ggf. über seine Ablehnung oder die Eröffnung des Verfahrens.
5. Der Schiedsvorsitz vergibt Chiffren für vorgelegte Anträge und Verfahren zum Zwecke ihrer Anonymisierung. Auf dieser Basis führt Geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Schiedsvorsitz eine anonymisierte Status-Liste über Anträge und den Fortgang von Schieds- und Ausschlussverfahren.
6. Der Schiedsvorsitz kann einen Antrag als offensichtlich unbegründet verwerfen, wenn die in ihm behaupteten Tatsachen – ihre Wahrheit unterstellt – Sanktionen offensichtlich nicht rechtfertigen würden.

§6 Schriftliches Vorverfahren

1. Wird eine Beschwerde der Schiedskommission zugeleitet, so hat der Schiedsvorsitz die Aufgabe, nach Feststellung der Schlüssigkeit des Vorbringens, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Dabei hat der Schiedsvorsitz insbesondere Beschuldigte schriftlich zur Sache zu hören sowie alle im Verhältnis zur Sache angemessenen, belastenden, wie entlastenden Beweise zu erheben, soweit dies auf schriftlichem Wege möglich ist. Der Schiedsvorsitz kann die Ermittlungen ganz oder teilweise den Beisitzenden übertragen. Besteht hinreichender Grund zu der Annahme, dass ohne Durchführung des

formellen Verfahrens ein gütlicher Ausgleich zwischen den Beteiligten möglich ist, kann der Schiedsvorsitz zu diesem Zweck einen Termin zur Anhörung beider Beteiligter anberaumen.

2. Steht nach Durchführung der Schlüssigkeitsprüfung bzw. der schriftlichen Ermittlungen zur Überzeugung der Schiedskommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte demzufolge nicht in Betracht kommen, beschließt die Kommission die Einstellung des Verfahrens und teilt dies den Beteiligten in begründeter Form mit.

Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht möglich. Die Kommission unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Verfahrenseinstellung, soweit Beschuldigte dies verlangen.

3. Dem oder der Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Frist schriftlich zur Sache zu äußern.

§7 Mündliche Verhandlung

1. In anderen als den in § 6.2 genannten Fällen bestimmt der Schiedsvorsitz im Benehmen mit den Beisitzenden Termin und Ort der mündlichen Anhörung Beschuldigter.
2. Die Verhandlung ist vom Schiedsvorsitz so weit vorzubereiten, dass die Kommission möglichst nach der Sitzung abschließend entscheiden kann. Gegebenenfalls sind Beschwerdeführende, Zeugen, Sachverständige oder sonstige Beteiligte zu laden. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
3. Die Verhandlungen werden vom Schiedsvorsitz geleitet; sie sind nicht öffentlich.

§8 Ergebnisse des Verfahrens

1. Steht nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und gegebenenfalls Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kommission fest, dass die Beschwerde unbegründet ist und Sanktionen gegen Beschuldigte nicht in Betracht kommen, findet § 6.2 entsprechende Anwendung.
2. Andernfalls empfiehlt die Schiedskommission geeignete Maßnahmen, die sowohl dem Schutz der Betroffenen als auch der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des/der Psychotherapeuten/-In /Psychoanalytikers/-In dienen sollen.

Solche Maßnahmen sind z.B. die Enthebung von Ämtern, die Enthebung von Lehr- und Ausbildungsfunktionen, oder das einstweilige oder befristete Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Schiedskommission kann dem beschuldigten Mitglied darüber hinaus Auflagen erteilen, wie z.B. Supervision oder Selbsterfahrung in Anspruch zu nehmen. In minderschweren

Fällen kann die Schiedskommission auch eine formelle Rüge gegen das beschuldigte Mitglied aussprechen.

3. Verbieten sich wegen der Schwere der Verfehlungen Sanktionen der unter 2. genannten Art, empfiehlt die Schiedskommission den Ausschluss des Mitglieds.
4. Erscheinen Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu der Anhörung, kann die Schiedskommission deren Ausschluss empfehlen. Beschuldigte sind in der Ladung auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.
5. Die Ergebnisse und Empfehlungen einer Schiedskommission teilt der Schiedsvorsitz in schriftlich begründeter Form den beteiligten Parteien und dem Geschäftsführenden Vorstand mit.
6. Über die empfohlenen Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Durchführung des Beschlusses und die Erfüllung erteilter Auflagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand überwacht.
7. Reichen die Begründungen der Schiedskommission für eine Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands oder anderer, für eine Entscheidung zuständiger, Gremien nicht aus, holt der Geschäftsführende Vorstand weitere Begründungen bei der Schiedskommission ein.
8. Erfüllt das beschuldigte Mitglied die ihm erteilten Auflagen schuldhaft nicht oder nicht vollständig, kann der Geschäftsführende Vorstand eine diesbezügliche Bewertung und neue Beschlussfassung der Schiedskommission veranlassen oder den Ausschluss des Mitglieds empfehlen.

§9 Rücknahme der Beschwerde

Wenn Beschwerdeführende die Beschwerde zurückziehen, entscheidet die Schiedskommission unter sorgfältiger Abwägung und Wahrung der Interessen sowie der Schutzbedürftigkeit aller Verfahrensbeteiligten über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Empfiehlt die Schiedskommission oder der Geschäftsführende Vorstand (gem. §8 Nr. 3 und 8) den Ausschluss des beschuldigten Mitglieds, so ist die Ausschlussempfehlung in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Name des beschuldigten Mitglieds ist in der Tagesordnung zu benennen.
2. In der Mitgliederversammlung sind die tragenden Gründe der Beschlussempfehlung, beschränkt auf das für die Entscheidung der Mitglieder unbedingt erforderliche Maß, vom Geschäftsführenden Vorstand oder vom Schiedsvorsitz darzustellen. Das beschuldigte Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Tagesordnung zur Sache zu äußern.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Sache zur erneuten Verhandlung an die Schiedskommission zurückverweisen.
4. Das Ergebnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem beschuldigten Mitglied unter Angabe der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand des IPP schriftlich mitzuteilen.

§11 Vorläufige Maßnahmen

Der Geschäftsführende Vorstand kann auf Anregung des Schiedsvorsitzes einer in einem Schiedsverfahren beschuldigten Person die Lehr- und Ausbildungsbefugnis (als Dozent/-In, als Supervisor/-In, Lehrtherapeut/-In und Lehranalytiker/-In) mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen, soweit dies zum Schutz von Patient/-Innen und Aus- und Weiterbildungskandidat/-Innen erforderlich ist.

Die unter 1. beschriebene Befugnis steht dem Geschäftsführenden Vorstand auch zu, wenn gegen die betroffene Person ein Schieds- und Ausschlussverfahren bei einem einschlägigen Berufsverband für Psychotherapeut/-Innen, für ÄrztInnen oder PsychologInnen (z. B. DGPT) anhängig ist. Gleiches gilt in Bezug auf Verfahren, die gegen die betroffene Person wegen Verletzung der Berufsordnung bei den zuständigen Kammern anhängig sind.

§12 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen dieser Schieds- und Ausschlussordnung jeweils mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
2. Beschwerdeführende und Beschuldigte können in jeder Lage des Verfahrens auf eigene Kosten von ihnen Bevollmächtigte, die entweder Mitglied des IPP oder der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin sein müssen, hinzuziehen.
3. Mit Ausnahme von Beschuldigten und Beschwerdeführenden unterliegen sämtliche Beteiligte bezüglich der ihnen im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen, Äußerungen und Abstimmungsergebnisse der unbedingten Schweigepflicht. Im Falle des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bezieht sich die Schweigepflicht nicht auf die Tatsache des Ausschlusses und dessen offiziellen Gründe.
4. Ist gegen Beschuldigte bereits ein straf- bzw. kammerrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder wird ein derartiges Verfahren im Laufe eines Schieds- und Ausschlussverfahrens eingeleitet, kann der Schiedsvorsitz das Schieds- und Ausschlussverfahren bis zur Beendigung jener Verfahren aussetzen. Freispruch oder Verfahrenseinstellung im straf- bzw. kammerrechtlichen Verfahren hindern die Einleitung bzw. Fortführung des Schieds- und Ausschlussverfahrens nicht.

Für die Entscheidung im Schieds- und Ausschlussverfahren werden die tatsächlichen Feststellungen der straf- bzw. kammerrechtlichen Entscheidung bindend, sofern sie gegenüber der bzw. dem Schiedsvorsitz vor deren Entscheidung urkundlich belegt werden.

5. Notwendige Kosten für das Verfahren durch Schiedskommission und Schiedsvorsitz trägt das IPP. Auslagen der Beschwerdeführenden und Beschuldigten werden nicht erstattet.

Die die Ethikleitlinien sind Teil der Satzung des IPP. Sie wurden am 29.01.2020 in das Vereinsregister eingetragen und treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2019 an diesem Tage in Kraft.